

FUSSBALL-CLUB LITTAU



STATUTEN ab 19. Sept. 2022

I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Name

Der Fussballclub Littau wurde am 11. Februar 1957 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Littau.

Art. 2

Zweck

Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der FC Littau ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt zudem den Betrieb des Clubhauses inkl. Restaurant auf Ruopigenmoos. Der FC Littau kann Tochtergesellschaften im Inland errichten und halten, welche direkt und indirekt mit dem Zweck in Verbindung stehen.»

Art. 3

Clubfarben

Die Clubfarben sind weiss/blau.

Art. 4

Mitgliedschaft

Der FC Littau ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizer Fussballverbandes (IFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 5

Unterabteilungen

Durch Beschluss der Generalversammlung können Unterabteilungen auch anderer Sportarten eingeschlossen werden. Diese Untersektionen unterliegen ohne Einschränkungen den Vereinsstatuten. Das Verhältnis dieser Abteilung zum Verein wird durch besondere Reglemente geregelt. Diese sind vorgängig durch den Vorstand des Hauptvereins zu genehmigen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Aufnahme

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt.

Art. 7

Arten der Mitgliedschaft

Der Fussballclub besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Senioren/Veteranen
- d) Freimitglieder
- e) Mitglieder ohne Spielerpass
- f) Passivmitglieder
- g) Mitglieder der Gönnervereinigung FC Littau (5er und 13er Club)
- h) Ehrenmitglieder

(In der männlichen Bezeichnung sind auch die weiblichen Vereinsmitglieder eingeschlossen)

Art. 8

Aktiv-, Junioren-, Senioren-/Veteranenmitglieder

Als solches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat und die Beitrittserklärung des SFV und das Aufnahmegesuch zum FC Littau eingereicht hat.

Die für den FC Littau tätigen SFV-Schiedsrichter gelten als Aktivmitglieder.

Art. 9

Freimitglieder

Mitglieder, welche sich durch spezielle Verdienste dem Verein gegenüber ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 10

Passivmitglieder

Die Mitgliedschaft als Passivmitglied können ehemalige Veteranen-, Senioren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder, ohne Spielberechtigung, sowie Freunde des Fussballclub Littau, erwerben.

Art. 11

Sponsoren

Sponsoren sind Mitglieder, die dem Verein finanzielle Beiträge zukommen lassen (Mitgliedschaft siehe Sponsoren-Statuten § II Art. 3).

Art. 12

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

III. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art. 13

Beitritt

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 14

Aufnahme Minderjähriger

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge.

Art. 15

Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss grundsätzlich schriftlich eingereicht werden. Das Übertrittsgesuch nach SFV gilt zugleich als Austritt.

Austretende haben dem Verein die ausstehenden Jahresbeiträge zu bezahlen. Allfällige weitere Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 16

Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Das auszuschliessende Mitglied muss angehört werden. Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn ein Mitglied gegen die Statuten und das Leitbild handelt und sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Das Mitglied ist entsprechend der Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren.

Art. 17

Boykott

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

IV. Organe / Organisation

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
 - Spielbetrieb
 - Sportbetrieb
 - Senioren/Veteranen
 - allfällige weitere Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

V. Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die Mitglieder werden mit der Traktandenliste durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres, aber innerhalb des Kalenderjahres stattzufinden.

Die Teilnahme an der ordentlichen wie an einer ausserordentlichen Generalversammlung ist für alle Mitglieder (Junioren ab 18 Jahren) obligatorisch.

Art. 20

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Diesem Verlangen ist innert dreissig Tagen Folge zu leisten.

Art. 21

Stimmberechtigung

Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme. Passivmitglieder gemäss Art. 7 lit. f sind nicht stimmberechtigt.

Art. 22

Anträge

Anträge von Mitgliedern sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Abschnitt XII.)

Art. 23

Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Art. 24

Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - der Kommission Spielbetrieb
 - der Kommission Sportbetrieb
 - der Kommission Senioren/Veteranen
 - weitere Kommissionen
- d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Mutationen
- g) Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- h) Anträge
- i) Statutenänderungen
- k) Ehrungen
- l) Verschiedenes

Art. 25

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme Vereinsauflösung).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

VI. Vorstand

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Präsident der Kommission Spielbetrieb (Spiko)
- Sportchef
- weitere Mitglieder nach Bedarf

Art. 27**Wählbarkeit in den Vorstand**

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Art. 28**Aufgaben**

Aufgabe des Vorstandes ist die Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 29**Finanzkompetenz**

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist pro Einzelfall sFr. 5'000.00 (sFr. 20'000.00 p.a.) für nicht budgetierte Ausgaben.

Art. 30**Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Art. 31**Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 32**Rechtsverbindliche Unterschrift**

Alle Vorstandsmitglieder unterschreiben kollektiv zu zweien.

Ausgenommen sind Handlungen, die den sportlichen Bereich der Spielkommission betreffen und aus deren Ausübung keine finanziellen Folgen entstehen. In diesen Fällen zeichnet der Spielkommissionspräsident einzeln.

Art. 33**Abstimmungen**

Bei Vorstandssitzungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 34**Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

VII. Kommission Spielbetrieb

Art. 35**Mitglieder**

- Spiko-Präsident
- Stv. Spiko-Präsident
- Obmann der Kommission Senioren/Veteranen
- Sportchef
- Weitere Mitglieder können bei Bedarf von der Kommission ernannt werden

Art. 36

Aufgabe der Kommission Spielbetrieb

Die Kommission Spielbetrieb organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb

Art. 37

Kompetenz der Kommission Spielbetrieb

Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Kommission Spielbetrieb zu bestimmen. Für die Verteilung der Ämter ist die Kommission Spielbetrieb zuständig.

VIII. Kommission Senioren/Veteranen

Art. 38

Mitglieder der Kommission

- Seniorenobmann
- Seniorenssekretär
- Seniorenkassier
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

Art. 39

Generalversammlung der Kommission Senioren/Veteranen

Die Generalversammlung der Kommission Senioren/Veteranen findet mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins statt. Die Einberufung erfolgt durch den Seniorenobmann.

Art. 40

Wählbarkeit des Obmanns

Die Kommission Senioren/Veteranen wählt ihren Obmann anlässlich der Generalversammlung selbstständig.

Art. 41

Seniorenreglement

Das Seniorenreglement, das ein integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet, ist für die Mitglieder verbindlich.

IX. Kommission Sportbetrieb

Art. 42

Mitglieder der Kommission

- Sportchef
- Chef Leistungssport
- Chef Breitensport
- Chef Nachwuchsförderung (J+S)
- Weitere Mitglieder können nach Bedarf von der Kommission ernannt werden

Art. 43

Kompetenz der Kommission Sportbetrieb

Die Kommission Sportbetrieb ist für den Sportbetrieb des Vereins verantwortlich und koordiniert die Bereiche Leistungssport, Breitensport und Nachwuchsförderung. Die Kommission Sportbetrieb ist durch den Sportchef im Vorstand vertreten.

X. Rechnungsrevisoren

Art. 44

Mitglieder

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz-Revisor.

Art. 45

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

Art. 46

Wählbarkeit

Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

XI. Finanzen

Art. 47

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens 30 Tage nach Eintritt, zu entrichten. Mitgliedern, die in der Rückrunde beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Der Vereinsbeitrag wird jährlich festgelegt und entspricht der maximalen Haftungssumme.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie SFV-Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen oder reduzieren.

Art. 48

Besonderes

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 49

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 50

Besoldungen

Die Trainerentschädigungen, allfällige Transfersummen und Prämien sowie allfällige Besoldungen des Personals werden durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Finanz- und Budgetkompetenz festgelegt.

Art. 51

Bussen

Vom Fussballverband gebüsste Spieler bezahlen in der Regel ihre Bussen selber. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen. In Ausnahmefällen können auch Spieler vom Verein gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 52

Haftung des Vereinsvermögens

Für Verbindlichkeit haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

XII. Statutenänderungen

Art. 53

Statutenänderungen

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 54

Änderungsanträge

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Art. 55

Anträge von Mitgliedern

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

XIII. Vereinsauflösung

Art. 56

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und Art. 78 ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Bei einer Auflösung darf ein Vereinsüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der politischen Behörde (Einwohnergemeinde Littau) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

IX. Schlussbestimmung

Art. 57

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19.11.2022 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 24.09.2007. Sie treten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten werden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern wie folgt genehmigt:

